



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 650 563/7-V/2/84 *Qu*

An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Niederösterreich

1010 W i e n

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 3. SEP. 1984  
Ltg. *en* 66-4/2  
Aussch.

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Matzka

2395

G-4/2-1984  
12. Juli 1984

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 12. Juli 1984, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 28. August 1984 beschlossen, gegen den im Betreff genannten Gesetzesbeschluß gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG

E i n s p r u c h

zu erheben.

Dieser Einspruch wird wie folgt begründet:

1. Zu § 10 ("Monatsentgelt der Besoldungsgruppe I") und § 12 ("Monatsentgelt der Besoldungsgruppe II"):

In Angleichung an die für die Niederösterreichischen Landesvertragsbediensteten durch das Landes-Vertragsbedienstetengesetz geschaffenen dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse werden durch die Bestimmungen des Art. I Z 7, 9, 10 und 12 die Anzahl der Entlohnungsstufen in den einzelnen

Entlohnungsgruppen um 3 Vorrückungsbeträge vermehrt sowie eine (im Vertragsbedienstetenrecht des Bundes gleichfalls nicht enthaltene) "Höchststufenzulage" geschaffen.

2. Zu § 18a ("Außerordentliche Vorrückung"):

Die vorzeitige Einreihung in eine höhere Entlohnungsstufe ist im VBG 1948 nicht vorgesehen. Für diese Begünstigung - anlässlich einer ao. Vorrückung darf ein Vertragsbediensteter nur um höchstens 3 Entlohnungsstufen einschließlich der Höchststufenzulagen höher gereiht werden - sind keinerlei Voraussetzungen festgelegt. Dies steht mit dem verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzip in Widerspruch.

3. Zu § 27 ("Vorschuß"):

Durch Art. I Z 22 werden die in § 27 Abs. 1 enthaltene Obergrenze "bis zur Höhe von drei Monatsbezügen" beseitigt und der Rückzahlungszeitraum von 48 auf 120 Monate erweitert. Diese Begünstigung steht im Gegensatz zu den Bestrebungen des Bundes, der die Mittel für die Gewährung von Vorschüssen an Bedienstete für 1984 gekürzt hat.

4. Zu § 31a ("Ausmaß des Erholungsurlaubes"):

Für Vertragsbedienstete des Bundes sind - vorbehaltlich der parlamentarischen Beschlußfassungen - rückwirkend mit 1. Jänner 1984 urlaubsrechtliche Verbesserungen dergestalt vorgesehen, daß der Mindesturlaub 26 Werktage (= 22 Arbeitstage) und das Urlaubsausmaß ab einem Dienstalter von 25 Jahren 34 Werktage (= 29 Arbeitstage) betragen. Bei einer dementsprechenden parlamentarischen Behandlung gelten für Vertragsbedienstete des Bundes ab dem Kalenderjahr 1984 folgende Urlaubsausmaße:

26 Werktage (= 22 Arbeitstage) bei einem Dienstalter von weniger als 18 Jahren,

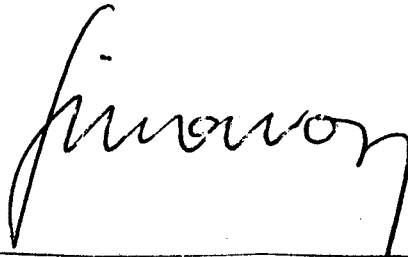
30 Werktage (= 25 Arbeitstage) bei einem Dienstalter von 18 Jahren,

34 Werktage (= 29 Arbeitstage) bei einem Dienstalter von 25 Jahren.

Die in § 31a Abs. 1 festgelegten Urlaubsausmaße sind - mit Ausnahme des in lit. b festgelegten niedrigeren - höher als jene beim Bund. Eine Übereinstimmung im Urlaubsausmaß besteht lediglich zwischen dem 25. und dem 30. Jahr mit einem Anspruch auf 29 Arbeitstage. Das Höchstausmaß beim Bund sind 29 Arbeitstage - gemäß § 31a Abs. 1 lit. f, g und h sind für Niederösterreichische Gemeindevertragsbedienstete 31, 33 und 35 Arbeitstage vorgesehen.

Mit den vorstehend behandelten Regelungen ist auf Grund ihrer Begünstigung der Niederösterreichischen Gemeindevertragsbediensteten die Gefahr verbunden, daß die Schaffung ähnlicher dienst- und besoldungsrechtlicher Verhältnisse auch vom Bund gefordert wird. Im Hinblick auf die sich aus dem Gesetzesbeschluß ergebende Beispielswirkung stellt er eine Gefährdung von Bundesinteressen gemäß Art. 98 B-VG dar.

28. August 1984  
Der Bundeskanzler:



zur

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 3. SEP. 1984 Ltg. 82/G-4/2 KO.-Ausseh.
--